

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der
Landesregierung:
Zweites Gesetz zur Änderung der
Landesbauordnung 2018**

Landesarbeitsgemeinschaft
SELBSTHILFE
von Menschen mit
Behinderung und
chronischer Erkrankung
und ihren Angehörigen
Nordrhein-Westfalen e. V.

Neubrückenstraße 12–14
48143 Münster

Telefon
02 51-4 34 00

Telefax
02 51-51 90 51

E-Mail
info@lag-selbsthilfe-nrw.de

Internet
www.lag-selbsthilfe-nrw.de

Bernd Kochanek
Vorsitzender

Oliver Totter
Stellvertretender
Vorsitzender

Peter Gabor
Vorstand

Rita Lawrenz
Vorstand

Stefan Palmowski
Vorstand

Brigitte Piepenbreier
Vorstand

Dr. Sabine Schickendantz
Vorstand

Münster, 05.04.2023

Die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen Nordrhein-Westfalen e. V. (LAG SELBSTHILFE) bedankt sich für die Gelegenheit zum o. g. Gesetzesentwurf der Landesregierung Stellung nehmen zu können.

Vorbemerkung

Bevor wir inhaltlich Stellung nehmen, möchten wir allerdings auf folgendes hinweisen: Der Gesetzesentwurf mit den weiteren Unterlagen hat uns am 27.03.2023 erreicht, die Frist zur Einreichung der Stellungnahmen wurde auf den 12.04.2023 gesetzt. Diese Frist ist sehr kurz, zumal die Bearbeitungszeit in die Zeit der Osterferien in NRW fällt. Für ein wirksames oder gar barrierefreies Beteiligungsverfahren unserer Mitgliedsverbände zur Erstellung dieser Stellungnahme reicht diese Frist in keinem Fall aus. Die Materialien müssten dafür durch uns zunächst barrierefrei aufgearbeitet werden und den Mitgliedsverbänden, in denen sich i. d. R. Personen ehrenamtlich engagieren, sodann mit einer angemessenen Frist zur Rückmeldung ihrer Einschätzung an uns zugehen. Dazu bestand ob der sehr kurzen Frist in diesem Fall keine Gelegenheit. Wir bitten dies in Zukunft zu beachten und entsprechend längere, ausreichende Fristen zu setzen.

Stellungnahme

Als Interessenvertretung von derzeit 131 Mitgliedsverbänden der nordrheinwestfälischen Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nehmen wir im Folgenden Stellung zu den enthaltenen geplanten Änderungen zur Barrierefreiheit.

Wir begrüßen sehr, dass die einschränkende Formulierung des § 49, Abs. 1 und 2 (Barrierefreies Bauen) „im erforderlichen Umfang“ mit der nunmehr geplanten Änderung aus dem Gesetzestext ersatzlos gestrichen werden soll. Bereits als diese Formulierung 2021 in die Landesbauordnung eingeführt wurde,

hatten wir uns, in einer gemeinsamen Erklärung mit vielen anderen Verbänden, dagegen positioniert. Die Formulierung hatte als unbestimmter Rechtsbegriff zu erheblicher Unsicherheit bei Bauherr*innen sowie Bauaufsichtsbehörden geführt und die Wohnungsnot für Menschen mit Behinderungen verschärft statt zu ihrer Entlastung beigetragen.

Die aktuell geplante ersatzlose Streichung schafft hier Abhilfe und sorgt für Rechtsklarheit. Die Anforderungen an Barrierefreiheit ergeben sich ohne diesen unbestimmten Rechtsbegriff in § 49 einzig aus der VV TB NRW (§ 88 LBauO). Wir möchten daher nachfolgend auf aus unserer Sicht notwendige Anpassungen der VV TB NRW eingehen. Wir würden es begrüßen, wenn im Kontext der geplanten Änderung der Landesbauordnung auch über die VV TB NRW beraten werden könnte.

Um barrierefreies Bauen zu gewährleisten, müsste die DIN 18040-2 in NRW uneingeschränkt gelten. Dies ist durch die Ausnahmen in Anlage A 4.2/3 zur VV TB NRW in Nordrhein-Westfalen derzeit nicht gegeben. Das betrifft im Einzelnen insb. folgende Ausnahmen:

- In NRW müssen derzeit Wohnungen in Gebäuden ohne Aufzug nicht gemäß Abschnitt 4.3.1 der DIN 18040-2 „stufen- und schwellenlos zugänglich“ sein. Dies ist zu ändern. Auch für Wohnungen in Gebäuden ohne Aufzug muss es eine Pflicht für den stufen- und schwellenlosen Zugang geben, z. B. durch Rampen, Treppenlifte o. ä.
- Durch die Ausnahme des 4.3.3.1, Satz 3 dürfen in NRW untere Türanschläge und Schwellen auch höher als 2 cm sein. Dies trägt aus unserer Sicht zur Schaffung unnötig hoher Barrieren bei.
- Durch die Ersetzung und Einschränkung in der Geltung des Abschnitts 4.3.6.3 müssen in NRW Treppen aktuell nicht beidseitig Handläufe haben. Das verringert die Sicherheit beim Passieren der Treppe – nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern für Alle.
- Durch die derzeitige Regelung werden im Übrigen neben mobilitätseingeschränkten Personen insbesondere Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen benachteiligt, indem die Abschnitte 4.4.1, 4.4.2, 4.4.3 Satz 2 und Abschnitt 4.5.3 der DIN 18040-2 in NRW nicht umgesetzt werden müssen (Regelungen zur visuellen, auditiven und taktilen baulichen Gestaltung). Nicht nur werden dadurch unnötigerweise Barrieren bei der Nutzung von Gebäuden für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen befördert, sondern auch die gefahrlose und sichere Nutzung der Gebäude wird erheblich erschwert.
- Die Einschränkung der VV TB NRW zu Abschnitt 5.3.2 Satz 2 der DIN 18040-2 erlaubt, dass Fenster in Wohn- und Schlafräumen nicht zwingend in sitzender Position einen Durchblick nach draußen gewährleisten müssen. Lediglich ein Teil der Fenster in der gesamten Wohnung muss diese Vorgabe erfüllen. Das führt in der Praxis dazu, dass Menschen mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung ihren

Alltag überwiegend im Bett/Schlafzimmer verbringen, vielleicht keine Möglichkeit haben, nach draußen in die Umgebung zu schauen.

- Durch die Ausnahme des Abschnitts 5.6 Satz 2 müssen sog. Freisitze, die zu Wohnungen gehören (Terrassen, Loggien, Balkone) in NRW bislang nicht schwellenlos erreichbar sein und über keine ausreichende Bewegungsfläche verfügen. Terrassen, Loggien und Balkone sind wichtige Räume zur Erholung, Freizeitgestaltung und zum Aufenthalt an der frischen Luft. Es ist für uns nicht ersichtlich, warum hier mobilitätseingeschränkte Menschen bei der Nutzung diskriminiert werden.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die VV TB NRW so viele Ausnahmen und Einschränkungen bei der Umsetzung der DIN 18040-2 zulässt. Das bremst den barrierefreien (Aus-)Bau in NRW. Für Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen, die auf Barrierefreiheit angewiesen sind, führt es zu nicht hinnehmbaren Barrieren. Und auch für alle anderen Menschen in NRW ist dies, vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, ein Schritt in die falsche Richtung.